

Mitwirkungsbericht Fusionsvertrag Baden-Turgi

Verabschiedet von der Projektsteuerung am 26. Oktober 2022

Am 7. Juni 2022 stellte die Projektsteuerung den Entwurf des Fusionsvertrags den Einwohnerrät/-innen und Parteipräsidien vor. Diese hatten bis 19. August Zeit, Fragen und Rückmeldungen einzureichen. Sechs Einwohnerratsfraktionen bzw. Parteien äusserten sich schriftlich.

Es gingen sowohl konkrete Änderungsvorschläge als auch Anschlussfragen zu bestimmten Vertragsbestimmungen ein. Diese sind in der nachfolgenden Synopse in der zweiten Spalte (anonymisiert und zum Teil sinngemäss) zusammengefasst. Die Beschlüsse und Antworten der Projektsteuerung finden sich in der dritten Spalte. Änderungen in den Vertragsbestimmungen sind **in Rot** gekennzeichnet.

Würdigungen von Vertragsbestimmungen seitens der Parteien, die keine Vertragsanpassung auslösen bzw. keine Antwort erfordern, hat die Projektsteuerung dankend zur Kenntnis genommen. Diese sind nicht Bestandteil der vorliegende Synopse.

Nach der Einarbeitung der obengenannten Änderungen hat die Gemeindeabteilung eine kantonale Überprüfung des Zusammenschlussvertrags durchgeführt. Daraus gingen neben einer generellen Gutheissung drei Präzisierungsanträge hervor. Diese sind unten ebenfalls aufgeführt (betrifft Ziffern 2, 6 und 8). Die entsprechenden Änderungen in den Vertragsbestimmungen sind **in Orange** gekennzeichnet.



Fusionsvertrag V1	Anträge und Fragen	Beschlüsse und Antworten
<p>Allgemeine Bemerkungen</p>	<p>Gedanken zur Einwohnerratsvorlage: Es braucht eine kurze, knappe <u>Zusammenfassung</u> der beiden Grundlagenberichte und des Finanzberichtes, denn <u>wenige</u> Einwohnerräte werden diese Berichte erneut ganz lesen. Dabei kann man auch auf die <u>negativen Auswirkungen</u> eingehen. Ebenfalls sollten die Finanzen in einem separaten Bereich von beiden Seiten kurz beleuchtet werden. Aber im Mittelpunkt sollten die klaren strategischen und faktischen <u>Vorteile</u> für Baden festgehalten und «verkauft» werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Win-win-Situation: Zentrumsgemeinde mit politischem Einfluss im Kanton • Einmalige Chance – jetzt oder nie • Herausforderungen der Zukunft können nur gemeinsam gelöst werden • Durch den Zusammenschluss wird Baden grösser als Wettingen • Neue Einwohnersegmente in Turgi durch den Zusammenschluss (man ist in Turgi auch Badener), Strukturveränderung der Bevölkerung kann sich positiv auswirken (finanziell und sozial) • Wir haben danach 2 Bahnhöfe, 2 Wakker-Preise, 2 Holzbrücken... • Es besteht ein zusätzliches Sportangebot mit den Fussballfeldern in Turgi • Die Vielfalt der Kultur vergrössert sich und fördert die Standortattraktivität. In Turgi sind noch Branchen vorhanden (Alte Spinnerei) – die bestehende Kultur bereichert das Angebot von Baden • Das touristische Angebot wird durch die Industrie-Kultur, den Wakker-Preis erweitert, und vielleicht hat Baden schon bald wieder einen Campingplatz (in Zeiten der eingeschränkten Flugreisen wieder attraktiv)... • Der Verkehrsfluss Kappi–Turgi kann durch den ÖV ergänzt werden und könnte die Verkehrsachse Wilerloch aber auch zum Stadtzentrum entlasten, da für den Kappi die Nähe zum Bahnhof Turgi attraktiv sein könnte • Chancen mit allfälligem Bauland aufzeigen <p>Aus unserer Sicht müsste man wohl auch auf die Situation der <u>Schule</u> eingehen. Hier wird ja ein grosser Finanzbedarf befürchtet. Da die Schullösung die Komplexität der Schule Baden erhöhen wird und aus unserer Sicht nicht ideal ist, braucht es hier eine vertiefte Ausführung in der Vorlage. Wichtig ist es, die Chancen und Möglichkeiten für Baden hervorzuheben.</p> <p>Zudem braucht es einen Hinweis, was bei einer <u>Ablehnung</u> passiert. Aus unserer Sicht würde dies das Thema Zusammenschluss in den nächsten 10–15 Jahren beerdigen. Die Stadt Baden würde ihr Bild (arrogant, Rosinenpickerei etc.) nach aussen bestätigen. Das kann zu weiteren negativen Reaktionen anderer Gemeinden führen, z.B. bei Beteiligungen bezüglich Zentrumslasten.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>In der Einwohnerratsvorlage werden neben den Vertragsbestimmungen alle relevanten Informationen über die (positiven und negativen) Auswirkungen des Zusammenschlusses – sofern bekannt bzw. abschätzbar – zusammengetragen. Die finanziellen Effekte werden in der «Aktualisierung der Fazite des Berichts der OBt AG und Schlussfolgerungen der Projektsteuerung» aktualisiert.</p>



Fusionsvertrag V1	Anträge und Fragen	Beschlüsse und Antworten
	<p>Die Vertragsausgestaltung vermittelt kaum den Eindruck eines partnerschaftlichen Zusammengehens. Es ist eigentlich immer so beschrieben, dass die Badener Regelung auf Turgi übertragen wird. Ich bin aber der Überzeugung, dass in Turgi einzelne Dinge so geregelt sind, dass auch Baden davon lernen und profitieren könnte, wenn man dafür offen ist. Eine Präambel oder ein Abschnitt am Ende des Vertrages mit folgendem Inhalt würde daher dem Vertrag gut anstehen: «Der Zusammenschluss der beiden Gemeinden Baden und Turgi hat eine Win-win-Situation zum Ziel. Bei einer Überarbeitung der Verordnungen und Reglemente der neuen Stadt Baden wird darum darauf geachtet, dass jeweils rechtlich und organisatorisch sinnvolle und gute Lösungsansätze beider Gemeinden in den neuen Regelungen aufgenommen und Platz finden werden.»</p>	<p>Antrag abgelehnt</p> <p>Begründung: Da der Vertrag nur die wichtigsten Grundsätze regelt und deshalb viele Entwicklungsrichtungen in den kommenden Jahren offen- bzw. zulässt, erachtet es die Projektsteuerung als selbstverständlich, dass stets die beste Lösung für anstehende Herausforderungen in allen Stadtquartieren gesucht wird.</p>
<p>1.2 Gegenstand dieses Vertrags Dieser Vertrag regelt die Rechtsverhältnisse sowie die Organisation der Vertrags-partner während der Übergangszeit und auf den Zeitpunkt des Zusammenschlusses am 1. Januar 2024. Die Einwohnergemeinden Baden und Turgi behalten bis zu diesem Zeitpunkt ihre Eigenständigkeit. Vorbehalten bleiben die Regelungen unter Ziffer 14 bzw. unter den Übergangsbestimmungen dieses Vertrags.</p>	<p>Ergänzungsantrag: «Kirchgemeinden sind in ihrem Bestand vom vorliegenden Vertrag nicht betroffen.»</p>	<p>Antrag angenommen</p> <p>Ergänzung: «Die Kirchgemeinden sind von diesem Vertrag nicht betroffen.»</p>
	<p>Korrekturantrag: Der Vertrag wird zwischen der Gemeinde Baden und der Gemeinde Turgi geschlossen. Entsprechend müsste es also «Vertragspartnerinnen» heissen (die «Gemeinde» ist ein weibliches Nomen).</p>	<p>Antrag angenommen</p> <p>Umformulierung: «Dieser Vertrag regelt die Rechtsverhältnisse sowie die Organisation der Vertragspartnerinnen ...»</p>
<p>2.1 Grundlagen des Vertrags</p>	<p>Korrekturanträge:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Auf der obersten Nummerierungs-Ebene bleiben, da kein 2.2 	<p>Anträge angenommen</p> <p>«2. Grundlagen des Vertrags»</p>



Fusionsvertrag V1	Anträge und Fragen	Beschlüsse und Antworten
<p>Die Grundlagen für diesen Vertrag bilden</p> <ul style="list-style-type: none"> - die §§ 5 bis 8 sowie 12 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt GG) vom 19. Dezember 1978 - der Grundlagenbericht der Projektgruppe 1 «Prüfung eines Zusammenschlusses der Einwohnergemeinden Baden und Turgi» vom 22. März 2021 - der Finanzbericht der OBt AG vom 22. März 2021 - der Grundlagenbericht der Projektphase 2 vom 21. März 2022 - die «Sozialen Grundsätze» für den Zusammenschluss der Einwohnergemeinden - die Mitberichte des Stadtrates Baden bzw. des Gemeinderates Turgi zum Schlussbericht sowie zum Grundlagenbericht der Projektgruppe 2. 	<ul style="list-style-type: none"> • Namen der Dokumente vereinheitlichen (römische oder arabische Ziffern, Abgleich mit Versionen auf der Webseite) <p>Präzisionsantrag Gemeindeabteilung aus kantonaler Überprüfung</p>	<p>Die Grundlagen für diesen Vertrag bilden</p> <ul style="list-style-type: none"> - die §§ 5 bis 8b sowie 12 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt GG) vom 19. Dezember 1978 - der Grundlagenbericht der Projektgruppe «Prüfung Gemeindefusion» vom 24. März 2021 - der Finanzbericht «Finanzielle Ausgangslage und Perspektiven bei einem Zusammenschluss» der OBt AG vom 17. November 2020 / 21. März 2021 - der Grundlagenbericht der Projektphase 2 «Prüfung Gemeindefusion» vom 21. März 2022 - die «Aktualisierung der Fazite zum Bericht OBt und Schlussfolgerungen der Projektsteuerung» vom 31. Oktober 2022 - die «Sozialen Grundsätze» für den Zusammenschluss der Einwohnergemeinden.» - die Mitberichte des Stadtrates Baden bzw. des Gemeinderates Turgi zum Schlussbericht sowie zum Grundlagenbericht der Projektgruppe 2.»
	<p>Was ist der Mitbericht des Stadtrates Baden bzw. Gemeinderats Turgi. Ist dieser öffentlich zugänglich? Falls nein, wieso nicht, da doch Bestandteil des Vertrags? Welches ist der angesprochene Schlussbericht? Identisch mit Grundlagenbericht II?</p>	<p>Die Mitberichte sind nicht öffentliche Protokollauszüge der Exekutiven und werden aus den Vertragsgrundlagen entfernt. Es gibt vier Berichte: zwei Grundlagen- und zwei Finanzberichte, jeweils aus den beiden Projektphasen (Anpassungen siehe oben).</p>
<p>3. Verfahren</p>	<p>Ergänzungsantrag:</p> <p>«3.2 Treuepflicht</p>	<p>Antrag teilweise angenommen:</p> <p>Ergänzung:</p>



Fusionsvertrag V1	Anträge und Fragen	Beschlüsse und Antworten
	<p>1 Die Stadt Baden und die Einwohnergemeinde Turgi verpflichten sich, nach der Zustimmung der Stimmberechtigten zum vorliegenden Vertrag den Zusammenschluss zu unterstützen und keine Handlungen vorzunehmen, die diesem Vertrag zuwiderlaufen.</p> <p>2 Der Stadtrat Baden und der Gemeinderat Turgi sind verpflichtet, sich gegenseitig die folgenden Geschäfte vor der endgültigen Beschlussfassung zur Vernehmlassung zuzustellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Übernahme von neuen Aufgaben, b) den Erlass oder die Änderung von Rechtserlassen, c) die Änderung von Mitgliedschaften und Zusammenarbeitsverhältnissen, d) wichtige personelle Änderungen, e) Änderungen im Bestand des Verwaltungs- und Finanzvermögens ab CHF ..., f) Budgets der Jahre bis zum Zusammenschluss. <p>3 Die in Abs. 2 genannten Geschäfte sind dem Stadtrat/Gemeinderat der anderen Vertragsgemeinde unaufgefordert als beschlussreife Vorlage und unter Einräumung einer angemessenen Frist zur Vernehmlassung zuzustellen.</p> <p>4 Der Stadtrat/Gemeinderat, der über das Geschäft beschliesst, hat die Vernehmlassung der Vertragsgemeinde eingehend zu prüfen und dieser die Resultate ihrer Prüfung begründet mitzuteilen.</p> <p>5 Berücksichtigt der Stadtrat/Gemeinderat die in der Vernehmlassung geäusserten Einwendungen nicht oder nur teilweise, hat sie dies gegenüber dem Stadtrat/Gemeinderat der anderen Vertragsgemeinde zu begründen.</p> <p>6 Eine Pflicht zur Berücksichtigung von Einwendungen besteht bei der Beschlussfassung nicht.</p> <p>7 Beabsichtigt der Stadtrat/Gemeinderat einer Vertragsgemeinde, vor dem 1. Januar 2024 Liegenschaften im Finanzvermögen zu veräussern, hat sie hierfür vorgängig die Zustimmung des Stadtrates/Gemeinderates der anderen Vertragsgemeinde einzuholen.»</p>	<p>«3.2 Treuepflicht Die Einwohnergemeinden Baden und Turgi verpflichten sich, nach der Zustimmung der jeweiligen Stimmbevölkerung zum vorliegenden Vertrag den Zusammenschluss zu unterstützen und keine Handlungen vorzunehmen, die diesem Vertrag oder den Interessen der neu gebildeten Gemeinde zuwiderlaufen.»</p> <p>Begründung: Die Aufnahme der restlichen vorgeschlagenen Bestimmungen erachtet die Projektsteuerung als nicht angezeigt. Der Kanton Aargau (Gemeindeabteilung) hat den vorliegenden Vertrag geprüft und für gut befunden.</p>
<p>5.1 Übernahme der Rechtsverhältnisse Mit dem Zusammenschluss der Einwohnergemeinden Baden und Turgi auf den 1. Januar 2024 tritt die neu gebildete Einwohnergemeinde</p>	<p>Gibt es dazu eine Liste/Übersicht? Die Vermögen und Verbindlichkeiten müssen offengelegt werden.</p>	<p>Diese Informationen finden sich im Gewährleistungs- und Beteiligungsspiegel der Bilanzen der beiden Gemeinden.</p> <p>Ergänzung: «Mit dem Zusammenschluss der Einwohnergemeinden Baden und Turgi auf den 1. Januar 2024 tritt die neu gebildete Einwohnergemeinde Baden in alle Rechtsverhältnisse und laufenden Geschäfte</p>



Fusionsvertrag V1	Anträge und Fragen	Beschlüsse und Antworten
Baden in alle Rechtsverhältnisse öffentlichrechtlicher und privatrechtlicher Art der bisherigen Einwohnergemeinden ein. Sie übernimmt deren Vermögen und Verbindlichkeiten.		öffentlichrechtlicher und privatrechtlicher Art der bisherigen Einwohnergemeinden ein.
5. Wirkungen	Ergänzungsantrag: «Die Aktiven und Passiven der Einwohnergemeinde Turgi einschliesslich der in ihrem Eigentum stehenden Grundstücke gehen somit mit Wirkung ab 1. Januar 2024 in das Alleineigentum der Stadt Baden über.»	Antrag angenommen Ergänzung: «5.2 Übernahme der Aktiven und Passiven Die Aktiven und Passiven der Einwohnergemeinde Turgi einschliesslich der in ihrem Eigentum stehenden Grundstücke gehen somit mit Wirkung ab 1. Januar 2024 in das Alleineigentum der Stadt Baden über.»
	Ergänzungsantrag: «5.3 Haftung Ab 1. Januar 2024 haftet die Stadt Baden gegenüber Dritten alleine für die von der Einwohnergemeinde Turgi oder Baden eingegangenen Verpflichtungen.»	Antrag abgelehnt Begründung: Die Stadt Baden kann gar nicht anders als «alleine» haften, weil die Gemeinde Turgi in ihr aufgegangen sein wird.
5.2 Gültigkeit der rechtlichen Erlasse Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, behalten die bisherigen rechtlichen Erlasse der in Art. 1.1 erwähnten Einwohnergemeinden bis zum 31. Dezember 2023 ihre Gültigkeit. Danach gelten für den Ortsteil Turgi die Erlasse der Stadt Baden.	Es sollte auf die Ausnahme der Bau- und Nutzungsordnung verwiesen werden, welche in Art. 13.1 speziell geregelt wird.	Antrag abgelehnt Begründung: Im Vertrag wird gänzlich auf Querverweise verzichtet. Änderung: Ziffer neu 5.3
	Es wird davon ausgegangen, dass auch behördlich verbindliche Konzepte (wie beispielsweise das Energiekonzept mit seinen klimapolitischen Zielsetzungen) ab 2024 auch für Turgi gelten werden, und es wird eine Klärung gewünscht.	Die behördenverbindlichen Konzepte gelten auch für den Ortsteil Turgi



Fusionsvertrag V1	Anträge und Fragen	Beschlüsse und Antworten
<p>6. Ergänzungswahlen für die Amtsjahre 2024-2025</p>	<p>Präziserungsantrag Gemeindeabteilung aus kantonaler Überprüfung</p>	<p>Antrag angenommen</p> <p>Für die zweijährige Übergangsfrist setzt sich die Steuerkommission der neu gebildeten Einwohnergemeinde Baden in Anwendung von § 8b Gemeindegesetz aus den Mitgliedern der Steuerkommission der bisherigen Einwohnergemeinde Baden sowie einem Mitglied, das durch die Stimmbevölkerung der bisherigen Einwohnergemeinde Turgi hinzu gewählt wird, zusammen. Die Steuerkommission der bisherigen Einwohnergemeinde Turgi wird mit dem Zusammenschluss der Einwohnergemeinden Baden und Turgi aufgelöst.</p>
<p>6.1 Ergänzungswahlen In der durch den Einwohnerrat der Einwohnergemeinde Baden bestellten Strategiekommission und Finanzkommission sollen die Einwohnerräte aus Turgi durch Zuwahl mit je einer Person vertreten sein.</p>	<p>Ergänzungsantrag: «In der durch den Einwohnerrat der Einwohnergemeinde Baden bestellten Strategiekommission und Finanzkommission sollen die Einwohnerrätinnen und Einwohnerräte aus Turgi durch Zuwahl nach Geschäftsreglement des Einwohnerrats mit je einer Person vertreten sein.»</p>	<p>Antrag angenommen</p> <p>Ergänzung: «In der durch den Einwohnerrat der Einwohnergemeinde Baden bestellten Strategiekommission und Finanzkommission sollen die Einwohnerrätinnen und Einwohnerräte aus Turgi durch Zuwahl nach dem Geschäftsreglement des Einwohnerrats mit je einer Person vertreten sein.»</p>
<p>8.1 Vereinigung der Ortsbürgergemeinden Gemäss § 7 Abs. 1 des Gemeindegesetzes werden durch Beschluss des Grossen Rates des Kantons Aargau, die Einwohnergemeinden Baden und Turgi zu vereinen, gleichzeitig auch die Ortsbürgergemeinden zusammengeslossen. Die Ortsbürgergemeinde Turgi wurde vor Jahren aufgelöst und in die</p>	<p>Antrag 1 auf Streichung: Bei der Fusion von Baden und Turgi geht es um die Fusion der beiden Gemeinden. Da es in Turgi keine Ortsbürgergemeinde mehr gibt, entfällt die Bestimmung 8.1.</p>	<p>Antrag teilweise angenommen</p> <p>Umformulierung (statt Streichung): «Vereinigung von Ortsbürgergemeinden Gemäss § 7 Abs. 1 des Gemeindegesetzes würden durch Beschluss des Grossen Rates des Kantons Aargau, die Einwohnergemeinden Baden und Turgi zu vereinen, gleichzeitig auch die Ortsbürgergemeinden zusammengeslossen. Die Ortsbürgergemeinde Turgi wurde aber vor Jahren aufgelöst und in die Einwohnergemeinde Turgi inkorporiert. Mit der Fusion der Einwohnergemeinden Baden und Turgi dehnt deshalb die Ortsbürgergemeinde Baden ihr Hoheitsgebiet auf den Ortsteil Turgi aus.»</p>



Fusionsvertrag V1	Anträge und Fragen	Beschlüsse und Antworten
<p>Einwohnergemeinde Turgi inkorporiert. Mit der Fusion der Einwohnergemeinden Baden und Turgi dehnt die Ortsbürgergemeinde Baden ihr Hoheitsgebiet auf den Ortsteil Turgi aus.</p>		
	<p>Antrag 2 auf Streichung:</p> <p>Diese Ausdehnung ist gemäss dem Gemeindegesetz des Kanton Aargaus nicht zwingend. Die Erweiterung des Ortsbürgerrechts auf die Gemeinde Turgi wirkt konstruiert, wenn nicht willkürlich. In einer Zeit, in der Ortsbürgergemeinden als Auslaufmodell abgeschafft werden, so wie es auch Turgi vollzogen hat, dehnt die Ortsbürgergemeinde Baden ihren Einfluss aus. Es ist eine verpasste Chance, dass im Zuge der Fusionsarbeiten die Existenz der Ortsbürgergemeinde Baden nicht hinterfragt wurde.</p>	<p>Antrag abgelehnt</p> <p>Begründung: Die Projektsteuerung hält an der Ortsbürgergemeinde fest. Dies war auch ein expliziter Wunsch in der Projektphase I. So steht im Grundlagenbericht I: «Die Arbeitsgruppe kam einstimmig zum Schluss, dass sie an der Eigenständigkeit der Ortsbürgergemeinde Baden festhalten und die allfällige Gemeindefusion nutzen will, um sich weiter zu stärken.»</p>
	<p>Präzisionsantrag Gemeindeabteilung aus kantonaler Überprüfung</p>	<p>Antrag angenommen</p> <p>Da die Ortsbürgergemeinde Turgi vor Jahren aufgelöst und in die Einwohnergemeinde Turgi inkorporiert wurde, gehören zur Ortsbürgergemeinde Baden auch diejenigen Personen, welche im Besitz des Ortsbürgerrechts sind und im Gebiet des Ortsteils Turgi wohnen.</p>
<p>8.2 Neues Ortsbürgerrecht Die ehemaligen Inhaberinnen und Inhaber des Ortsbürgerrechts von Turgi erhalten mit der Fusion der Einwohnergemeinden Baden und Turgi auf Wunsch das Ortsbürgerrecht der neu gebildeten Einwohnergemeinde Baden kostenlos.</p>	<p>Antrag 1 auf Streichung:</p> <p>Die Bestimmung 8.2 ist zu streichen, da es prinzipiell allen Bürgern der fusionierten Gemeinde offensteht, der Ortsbürgergemeinde beizutreten. Die Regelung würde lediglich zusätzlichen Aufwand verursachen.</p> <p>Antrag auf Umformulierung:</p> <p>Die Ortsbürgergemeinde Turgi wurde vor einiger Zeit aufgelöst. Wie können die ehemaligen Ortsbürgerinnen und Ortsbürger von Turgi zwecks ihrer Berechtigung zum kostenlosen Erhalt des Ortsbürgerrechtes von Baden identifiziert werden? Wäre der ordentliche Vorgang zur Aufnahme in die Ortsbürgergemeinde Baden nicht ausreichend?</p>	<p>Anträge teilweise angenommen</p> <p>Umformulierung (statt Streichung): «Die Bürgerinnen und Bürger von Turgi erhalten mit der Fusion der Einwohnergemeinden Baden und Turgi das Ortsbürgerrecht der neu gebildeten Einwohnergemeinde Baden zu gleichen Bedingungen wie die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Baden.»</p> <p>Änderung: Ziffer 8.2 neu 8.3 (und umgekehrt)</p>



Fusionsvertrag V1	Anträge und Fragen	Beschlüsse und Antworten
	Antrag 2 auf Streichung (analog Antrag 2 bei 8.1)	Antrag abgelehnt (analog Begründung bei 8.1)
9.4 Standort der Verwaltung	Gehen wir richtig in der Annahme, dass die Verwaltung in einem Verwaltungszentrum im Ortsteil Baden konsolidiert wird und kein Aussenstandort in Turgi vorgesehen ist?	Ja
9.5 Gemeindearchive	Genügen die vom Kanton ausbezahlten Beträge für die Fusionskosten, um die Gemeindearchive zu migrieren? Bestehen genügend Ressourcen für die Ablage der zusätzlichen Dokumente?	Für die Integration der Gemeindearchive (und der Einwohnerregister) liegen Offerten vor. Diese und andere Migrationskosten können durch die Zusammenschlussbeiträge des Kantons von zweimal 400'000 Franken gedeckt werden.
<p>9.6 Personal und Pensionskasse Die Mitarbeitenden der Einwohnergemeinde Turgi, die in einem fixen Pensum angestellt sind, erhalten eine Anstellungsgarantie per 1. Januar 2024. Dazu werden auch die Lernenden, die 2024 in Ausbildung sind (aktuell drei KV-Lernende) übernommen. Bezüglich der Funktion besteht keine Besitzstandgarantie. Bei allfälligen Veränderungen des Lohnes oder von dessen Bestandteilen gilt allerdings eine Lohngarantie bis 31. Dezember 2025. Es wird für alle Mitarbeitenden der Einwohnergemeinde Turgi eine einheitliche Lösung in der Pensionskasse angestrebt. Dabei soll</p>	<p>Antrag auf Ersatzformulierung: Es wird überhaupt nicht hinterfragt, ob die Übernahme des Personals in jedem Fall Sinn macht und ob eine Schlechterstellung aufgrund des Kollektiv-Prinzips der PK nicht ausgeschlossen werden kann. Eine solche starre Regelung kommt überhaupt nicht in Frage. Ziffer 9.6 ist ersatzlos zu streichen und durch folgende Regelung des Mustervertrages für Gemeindefusionen des Kantons Zürich zu ersetzen: «1 Die Arbeitsverhältnisse der Angestellten der Einwohnergemeinde Turgi werden von der Stadt Baden per 1. Januar 2024 übernommen. Die Arbeitsplätze und Besoldungen werden – mit Ausnahme der Fälle gemäss Abs. 2 – bis 31. Dezember 2023 garantiert. 2 Kann das Arbeitsverhältnis einer oder eines Angestellten nicht in der bisherigen Form übernommen werden oder gibt es aufgrund der Zusammenlegung Doppelspurigkeiten bei der Stadt Baden, so hat die zuständige Gemeinde das Arbeitsverhältnis rechtzeitig per 31. Dezember 2023 zu beenden. 3 Der Stellenplan und die Funktionen im Rahmen des Stellenplans werden im Hinblick auf den Vollzug des Zusammenschlusses überprüft und allenfalls neu festgelegt. 4 Die Angestellten der aufzunehmenden Gemeinde werden von der Pensionskasse der erweiterten Gemeinde übernommen.»</p>	<p>Antrag abgelehnt Begründung: Die Aufnahme einer Zürcher Regelung erachtet die Projektsteuerung als nicht angezeigt. Der Kanton Aargau (Gemeindeabteilung) hat den vorliegenden Vertrag geprüft und für gut befunden. Redaktionelle Anpassung: «Besitzstandsgarantie»</p>



Fusionsvertrag V1	Anträge und Fragen	Beschlüsse und Antworten
möglichst niemand eine Einbusse erleiden.		
	<p>Fragen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. «Es wird für alle Mitarbeitenden der Einwohnergemeinde Turgi eine einheitliche Lösung in der Pensionskasse angestrebt. Dabei soll möglichst niemand eine Einbusse erleiden.» -> Würde das nicht auch verbindlicher gehen? 2. Um wie viele Personen handelt es sich? In welchen Bereichen? Besteht diese Notwendigkeit, wirklich alle Mitarbeitenden zu übernehmen? Vorsicht vor dem Vorwurf, die Verwaltung werde unnötig aufgeblasen. Was tun wir dagegen? 3. Können die zusätzlichen Platzbedürfnisse für die zusätzlichen Mitarbeitenden mit den bestehenden Infrastrukturen in Baden bewältigt werden? 4. Welche zusätzlichen Kosten werden für die Angleichung der Pensionskassenleistungen erwartet? 	<p>Antworten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die beiden heutigen Vorsorgepläne sind bereits heute vergleichbar. In Baden ist der Koordinationsabzug für höhere Einkommen minim grösser als in Turgi, was durch leicht höhere Spargutschriften wettgemacht wird. Bei der Angleichung der PK-Lösung wird das unter dem Strich leicht bessere Niveau von Baden angestrebt. 2. Baden hat 328 FTE (Vollzeitäquivalente), Turgi 15. Für diese zusätzlichen knapp 5% gilt die Anstellungsgarantie während 2 Jahren, laufend erfolgt eine «Korrektur» über natürliche Fluktuationen. 3. Ja, zumal es sich um sehr wenige zusätzliche Arbeitsplätze handelt (siehe 3.). 4. Dazu liegen noch keine detaillierten Informationen vor. Weil die Vorsorgepläne schon heute vergleichbar sind und die zusätzlichen Mitarbeitenden nur 4% ausmachen (siehe 1. und 2.), ist allerdings nicht mit hohen Kosten für die Angleichung zu rechnen.
	<p>Ergänzungsantrag:</p> <p>«9.7 Projektorganisation für die Umsetzungsphase Nach der Genehmigung dieses Vertrags durch die Stimmberechtigten von Baden und Turgi setzen der Stadtrat Baden und der Gemeinderat Turgi gemeinsam eine paritätisch zusammengesetzte Projektorganisation ein, die den Zusammenschluss auf den 1. Januar 2024 vorbereitet und umsetzt.»</p>	<p>Antrag abgelehnt</p> <p>Begründung: Diese Projektorganisation ist bereits aufgestellt, zumal die Umsetzungsphase sehr kurz ist.</p>
<p>10.1 Förderung der Vereine Die Vereine sind wichtige Träger des gesellschaftlichen Lebens sowie der Integration. Sie sollen gleich behandelt und gefördert werden. Für die finanzielle Unterstützung der</p>	<p>«Für die Anliegen der Sportvereine steht eine Koordinationsstelle zu Verfügung.» Ist das der Sportkoordinator der Stadt Baden? Bitte konkretisieren. Und was bedeutet dies -> Aufstockung der Stellenprozente?</p>	<p>Antrag abgelehnt</p> <p>Begründung: Aus der Formulierung geht hervor, dass damit die Sportkoordinationsstelle gemeint ist. (Eine Pensenerhöhung ist nicht geplant.)</p> <p>Redaktionelle Änderung: «Besitzstandsgarantie»</p>



Fusionsvertrag V1	Anträge und Fragen	Beschlüsse und Antworten
<p>Turgemer Vereine gilt eine Besitzstandgarantie bis zum 31. Dezember 2025. Diese Garantie gilt für alle Turgemer Vereine, also für die Sport- und Kulturvereine. Für die Anliegen der Sportvereine steht eine Koordinationsstelle zur Verfügung. Bei der Nutzung der öffentlichen Infrastruktur wird auf die bestehenden Verhältnisse Rücksicht genommen.</p>		
<p>10.2 Förderung der Kultur Die Förderung der Kultur in der neu gebildeten Einwohnergemeinde Baden erfolgt auf Grundlage des städtischen Kulturkonzepts und der geltenden Förderrichtlinien. Die Kulturkommission der neu gebildeten Einwohnergemeinde Baden beurteilt kulturelle Vorhaben und erarbeitet das Förderbudget zu Händen des Stadtrates. Auf die spezielle kulturelle Ausprägung des Ortsteils Turgi wird dabei Rücksicht genommen.</p>	<p>Die positiven Punkte hervorheben</p>	<p>Antrag abgelehnt</p> <p>Begründung: Der Vertrag ist nicht das richtige Instrument für eine Würdigung der Vorteile eines Zusammenschlusses.</p>



Fusionsvertrag V1	Anträge und Fragen	Beschlüsse und Antworten
<p>Zum Erhalt der kulturellen Identität des Ortsteils Turgi soll die Kommission Kulturgi zu einem «Verein Kulturgi» mutieren und an den derzeit prägenden kulturellen Ereignissen festgehalten werden. Gleichzeitig wird der Ortsteil Turgi in den Kulturplatz Baden integriert. Für die finanzielle Unterstützung der Institution Kulturgi gilt eine Besitzstandgarantie bis zum 31. Dezember 2025.</p>		
<p>10.4 Bibliotheken</p>	<p>Mit dem Trend hin zu digitalen Medien verändert sich die Rolle einer Bibliothek in einer Gemeinde von einer «physischen Bücherausleihe» hin zu einem Treffpunkt für Veranstaltungen wie Lesungen und als Lernstandort. Vor diesem Hintergrund erwarten wir eine Kosten- und Nutzenüberprüfung des Bibliothek-Aussenstandorts in Turgi und gehen von einer zeitnahen Zusammenlegung aus.</p> <p>Was ist der Zeitraum einer «ersten Phase»?</p>	<p>Im Grundlagenbericht 2steht: So sollen die beiden Bibliotheken in einer ersten Phase noch als eigenständige Organisationen wirken und die Zusammenarbeit in verschiedenen Bereichen aufnehmen. In einer zweiten Phase soll dann der Verein «Schul- und Gemeindebibliothek Turgi» aufgelöst und in die entsprechende Verwaltungseinheit der Stadt Baden überführt werden. Dabei dürfte mindestens in einer ersten Phase noch am Standort Turgi als Aussenstelle festgehalten werden.»</p> <p>Ein bestimmter Zeitraum ist nicht definiert; als Deadline für die Kosten-Nutzen-Analyse darf die für andere Vertragsinhalte gewährte Übergangsfrist von zwei Jahren erwartet werden. Die Analyse ist eine operative Angelegenheit.</p>
<p>11.2 Kindergarten und Primarschule</p>	<p>Wurde die Variante geprüft, die Primarschule Turgi als Tagesschule zu führen? Das würde die Standortattraktivität von Turgi sehr erhöhen.</p>	<p>Nein. Die strategische Weiterentwicklung der Schule wird nach Fusion an die Hand genommen, wenn eine gemeinsame Schulorganisation besteht.</p>



Fusionsvertrag V1	Anträge und Fragen	Beschlüsse und Antworten
11.3 Sekundarstufe 1	<p>Forderungen und Fragen (sinngemäss zusammengefasst):</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Forderung nach der Forcierung eines «vollwertigen» Sekundarstufenzentrums mit allen drei Leistungstypen 2. Forderung nach der Berücksichtigung der freierwerdenden Räume der Gemeindeverwaltung von Turgi in der Planung 3. Frage nach der Möglichkeit, ob die Turgemer Oberstufenschülerinnen und -schüler nicht in der Burghalde aufgenommen werden könnten 4. Fragen nach den Oberstufenschülerinnen und -schülern im Kappelerhof. Kann garantiert werden, dass sie nicht plötzlich in Turgi die Schule besuchen müssen und sozial «ausgegrenzt» werden (Lebensmittelpunkt in Baden)? Oder könnte umgekehrt ein zweites Oberstufenzentrum in Turgi durch den Einbezug des Kappelerhofs aufgewertet werden? 5. Forderung: Wir erwarten, dass die Angleichung der Schul-IT über den ordentlichen Lifecycle von IT-Produkten stattfindet. 	<p>Antworten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Dies soll in Absprache mit den Nachbargemeinden zu gegebener Zeit geprüft werden. 2. Das Potenzial dieser Räume ist erkannt und wird in die Planung einbezogen. 3. Dies ist nicht vorgesehen, im Vordergrund steht die Planung eines Oberstufenzentrums in Turgi (siehe 1.). 4. Eine solche Garantie kann nicht abgegeben werden. Die Planung eines Oberstufenzentrums in Turgi würde aber grundsätzlich nur mit den Schülerinnen und Schülern aus dem Ortsteil Turgi geplant. 5. Das ist nicht anders vorgesehen.
<p>11.4. Angebote für Schülerinnen und Schüler sowie Rahmenbedingungen für das Schulpersonal Schulische Angebote für Schülerinnen und Schüler (z.B. Schwimmen, Skilager, Aufgabenhilfe, Mittel für Informatik) sowie die Rahmenbedingungen für das Schulpersonal (z.B. Mentore, Weiterbildung, Arbeitsgeräte) werden bei einem Zusammenschluss der Gemeinden dem Standard der Einwohnergemeinde Baden angepasst. Nach</p>	<p>Wie stehen die Partner-Gemeinden zu den zu erwartenden höheren Kosten durch das Angleichen der schulischen Angebote? Sind diese bereit, die Beiträge zugunsten eines ausgebauten Angebotes zu leisten? Wir erwarten, dass die zusätzlichen Kosten durch Gebenstorf und Untersiggenthal mitgetragen werden.</p>	<p>Dies ist in der Schulgeldverordnung geregelt. Die Beiträge werden von der Standortgemeinde festgelegt.</p> <p>Redaktionelle Anpassung: «Schulische Angebote für Schülerinnen und Schüler (z.B. Schwimmen, Skilager, Aufgabenhilfe, Mittel für Informatik) sowie die Rahmenbedingungen für das Schulpersonal (z.B. Mentorinnen und Mentoren, Weiterbildung, Arbeitsgeräte) werden bei einem Zusammenschluss der Gemeinden dem Standard der Einwohnergemeinde Baden angepasst.»</p>



Fusionsvertrag V1	Anträge und Fragen	Beschlüsse und Antworten
<p>einer Übergangszeit, voraussichtlich spätestens nach zwei bis drei Jahren, soll an allen Schulen der Einwohnergemeinde Baden ein möglichst gleiches Angebot bestehen</p>		
<p>11.6 Schulergänzende Kinderbetreuung (Tagesstrukturen)</p>	<p>Der Vertrag formuliert die Zielsetzung. Dies ist grundsätzlich richtig. Es finden sich aber weder in den Grundlagenberichten noch in dem Finanzbericht Angaben dazu, wie dieses Ziel erreicht werden soll und was es kostet (für Kindergarten, Primarschule und Bezirksschule Turgi).</p> <p>Die Formulierung «Tagesstrukturen in der Einwohnergemeinde Baden» schliesst die Turgemer SchülerInnen aus, die die Real- und Sekundarschule in Gebenstorf bzw. Untersiggenthal besuchen. Ist dieser Ausschluss gewollt?</p>	<p>Die Synergieeffekte sind nachträglich berechnet worden und finden sich in der «Aktualisierung der Fazite des Berichts der OBТ AG und Schlussfolgerungen der Projektsteuerung». Für die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung (11.6. und 11.7) wird mit einem jährlichen Mehraufwand von 163'000 Franken gerechnet. Dies deshalb, weil die Subventionierung in Turgi auf das Niveau von Baden angehoben wird. Mit wird auch im Ortsteil Turgi die Vereinbarkeit von Familie und Beruf gestärkt, was positive Effekte z.B. auf das Steuersubstrat haben kann.</p> <p>Alle Turgemer Schülerinnen und Schüler können in Baden-Turgi den Mittagstisch besuchen, sind also nicht «ausgeschlossen».</p>
<p>11.7 Kinderbetreuung im Vorschulalter</p>	<p>Auch hier formuliert der Vertrag die Zielsetzung. Es finden sich aber weder in den Grundlagenberichten noch in dem Finanzbericht Angaben dazu, wie dieses Ziel erreicht werden soll und was es kostet. Wie ist dies momentan in Turgi geregelt? Gibt es eine Lücke zu Baden bezüglich Qualitäts- und Subventionsansprüchen?</p>	<p>Siehe oben</p>
<p>12.1 Versorgung mit Wasser, Strom, Gas und Fernwärme Die Regionalwerke AG Baden zeichnen sich in der Einwohnergemeinde Baden verantwortlich für eine einwandfreie Versorgung mit Wasser, Strom, Gas und Fernwärme. Beim Zusammenschluss der Einwohnergemeinden</p>	<p>Änderungsantrag:</p> <p>Was genau bedeutet der Ausdruck «Spezialfinanzierung» im ersten Satz? Zur Klärung wäre allenfalls eine andere Terminologie (z. B. Eigenwirtschaftsbetrieb o.ä.) bzw. eine Beschreibung hilfreich.</p>	<p>Antrag abgelehnt</p> <p>Begründung: Mit der Umstellung des Rechnungslegungsmodells auf HRM2 wurden die Eigenwirtschaftsbetriebe in «Spezialfinanzierung» umbenannt. Die Terminologie entspricht also geltendem (übergeordnetem) Recht.</p>



Fusionsvertrag V1	Anträge und Fragen	Beschlüsse und Antworten
<p>Baden und Turgi ergeben sich dabei folgende Sachverhalte: a) Wasserversorgung Die Einwohnergemeinde Turgi führt die Wasserversorgung als Spezialfinanzierung. Diese wird zu Nettovermögen samt Immobilien und Nutzungsrechten in die Regionalwerke AG Baden integriert. Ab dem 1. Januar 2024 gelten die Tarife der Regionalwerke AG Baden.</p>		
<p>12.2 Entsorgung von Abwasser</p>	<p>Gemäss des Grundlagenberichts sind die beiden bestehenden Abwasserreglemente zusammenzuführen. Kann die Angleichung der Gebührenordnung für die Bewohner von Baden ohne eine Erhöhung stattfinden?</p>	<p>Ja. Im Grundlagebericht I steht: «Im Vordergrund würde die Übernahme des Reglements von Baden mit tieferen Gebühren stehen.»</p>
<p>12.3 Werkhöfe Die Werkhöfe der Einwohnergemeinden Baden und Turgi werden zusammengeführt.</p>	<p>Mögliche Synergien zur Nutzung von Gerätschaften sind zu überprüfen und umzusetzen. Dabei soll aber auch die Nachhaltigkeit (z.B. Leerfahrten, elektrisch betriebene Fahrzeuge versus Diesel/Benzin) im Auge behalten werden. Nötigenfalls ist ein Aussenstandort des Werkhofes in Turgi weiterzuführen. Bitte im Vertrag konkretisieren: «Standort Baden bleibt, Standort Turgi ist Lager.»</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die gewählte Formulierung ermöglicht die maximale Flexibilität. Eine möglichst effiziente und umweltschonende Betriebsorganisation ist allerdings eine operative Angelegenheit. Antrag abgelehnt (Begründung siehe oben)</p>
<p>12.4 Entsorgung von Abfall</p>	<p>Die ortsansässigen Vereine sollen weiterhin die Gelegenheit erhalten, die Papiersammlungen zu organisieren und damit eine wichtige Einnahmequelle zu haben.</p>	<p>Dies steht nicht zur Debatte (und stand es auch nicht bei der Neuregelung des Abfallwesens in Baden 2022).</p>
<p>12.5 Forstwesen Während der Wald der Ortsbürgergemeinde Baden sowie der Einwohnergemeinde Baden vom Stadtforstamt Baden bewirtschaftet wird, wird jener der Einwohnergemeinde</p>	<p>Antrag auf Streichung (analog Anträge 2 bei 8.1 und 8.2 Ortsbürgergemeinden) Wie im Grundlagenbericht I beschrieben, ist die «gemeinsame Bewirtschaftung des Waldes Baden-Gebenstorf-Turgi» anzustreben. Somit ist auch mittelfristig eine Fusion der beiden Forstbetriebe der Stadt Baden und Gebenstorf anzustreben. Diese Lösung überzeugt in wirtschaftlichen wie auch ökologischen Aspekten. Wir bitten den Stadtrat, entsprechende Verhandlungen mit dem Gemeinderat Gebensdorf aufzunehmen bzw. diese fortzuführen, falls schon damit begonnen wurde.</p>	<p>Antrag abgelehnt (analog Begründungen bei 8.1. und 8.2) Erste Gespräche haben bereits stattgefunden und werden fortgeführt.</p>



Fusionsvertrag V1	Anträge und Fragen	Beschlüsse und Antworten
<p>Turgi vom Forstbetrieb Gebenstorf-Turgi betreut. Der Wald der Einwohnergemeinde Turgi geht in das Eigentum der Einwohnergemeinde Baden über. Diese überlässt dann den Wald zum Buchwert der Ortsbürgergemeinde Baden. Bewirtschaftet wird der Wald vom Stadtforstamt Baden. Die Leistungen des Stadtforstamtes Baden werden im Ortsteil Turgi im Bereich Erholung und Holznutzung je mit den gleichen Standards wahrgenommen.</p>	<p>Wie ist der Satz «Diese überlässt dann den Wald zum Buchwert der Ortsbürgergemeinde Baden» zu verstehen? Was für eine Entschädigung erhält die fusionierte Gemeinde als Gegenleistung?</p>	<p>Der Buchwert beträgt rund 450'000 Franken. Es ist nicht vorgesehen, dass die Einwohnergemeinde einen Gewinn abschöpft.</p>
<p>13.1 Raumplanung Derzeit wird in der Einwohnergemeinde Baden an einer Gesamtrevision der Nutzungsplanung gearbeitet, deren Genehmigung aber erst ab dem Jahre 2026 erwartet wird. In der Einwohnergemeinde Turgi wurde im Jahre 2019 eine neue Nutzungsplanung beschlossen, die aber noch durch eine Beschwerde blockiert ist. Die alsdann beschlossenen neuen</p>	<p>Ergänzungsantrag bzgl. gemeinsamer BNO:</p> <p>«Die Bau- und Zonenordnungen sowie die Richtpläne der Vertragsgemeinden behalten innerhalb der bisherigen territorialen Grenzen ihre Gültigkeit bis zum Inkrafttreten der Bau- und Zonenordnung sowie der Richtpläne, die für das ganze Gebiet der neuen Gemeinde gültig sind. Diese sind den Stimmberechtigten bis spätestens im Jahr [Jahreszahl einsetzen] zum Beschluss zu unterbreiten. Sondernutzungspläne sowie weitere raumplanungsrechtliche Festlegungen behalten ihre Gültigkeit. Vorbehalten bleiben Anpassungen aufgrund geänderter Verhältnisse.»</p> <p>Forderungen und Fragen bzgl. gemeinsamer BNO</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mit der Nutzungsplanung werden in Baden zurzeit unter anderem wichtige Grundlagen erarbeitet, die für die Erreichung der klimapolitischen Zielsetzungen essentiell sind. Damit auch Turgi die im Energiekonzept festgelegten Zielsetzungen erreichen kann, sollten mindestens die Teile Bau- und Schutzvorschriften der Bau- und Nutzungsordnung der Stadt Baden für die ganze fusionierte Gemeinde übernommen werden. • Erwartung einer forcierten Aufbereitung des Entwicklungspotentials von Turgi, um diese nach dem Inkrafttreten der neuen Nutzungsplanung zeitnah 	<p>Antrag abgelehnt</p> <p>Begründung und Antwort: Die BNO von Turgi wird mutmasslich noch 2022 rechtskräftig, die BNO von Baden voraussichtlich nach 2026. Als Planbeständigkeit wird eine Gültigkeitsdauer von 10 bis 15 Jahren angestrebt, um für die Grundeigentümerinnen und -grundeigentümer eine gewisse Planungs- und Rechtssicherheit zu gewährleisten. Eine Zusammenlegung der beiden BNOs ist also erst ca. 2040 möglich. Da dieser Zeitpunkt in einigermaßen ferner Zukunft liegt, ist die Jahreszahl mit einer grossen Unsicherheit behaftet und soll deshalb nicht in einem Vertrag festgeschrieben werden.</p>



Fusionsvertrag V1	Anträge und Fragen	Beschlüsse und Antworten
<p>Nutzungsplanungen der beiden Einwohnergemeinden bleiben aufgrund der Rechtssicherheit sowie der Planbeständigkeit bis zu einer nächsten grösseren Teilrevision nebeneinander bestehen.</p>	<p>auszuschöpfen (insbesondere Planungsgebiet Bahnhof Turgi). Mit einer attraktiven und innovativen Entwicklung sollte eine Erhöhung des Steuersubstrates ermöglicht werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei der Abstimmung über die neue BNO in Baden wird die Bevölkerung des Ortsteils Turgi auch mitstimmen. Würde das nicht implizieren, dass die BNO ab diesem Zeitpunkt für alle Ortsteile gleich gelten würde? Unser Vorschlag: Sobald die neue BNO in Baden in Kraft getreten ist, gibt es eine Übergangsfrist für Turgi, beispielsweise 2 Jahre, danach soll sie dann auch da in Kraft treten. • Es stört uns, dass genau ein wesentlicher Vorteil von Gemeindegemeinschaften, die gemeinsame Raumplanung, so lange nicht möglich sein soll. Kann man mit Übergangsregelungen in den neuen Nutzungsplanung nicht dafür sorgen, dass früher beide Planungen zusammengeführt werden können? 	
<p>13.3 Pachtland</p>	<p>Wie hoch belaufen sich die jährlichen Einnahmen aus Pachteinnahmen in Turgi, und wie haben sich diese in den letzten Jahren verändert?</p>	<p>Diese Einnahmen sind mit gut 500 Franken pro Jahr verschwindend klein. Viel stärker als die Pachteinnahmen ins Gewicht fallen allerdings die Baurechtszinsen. Turgi vergibt neu das Grundstück Steig (ehemaliger Fussballplatz) im Baurecht und erwirtschaftet damit folgende Erträge: 2022–2023: 137'500 Franken pro Jahr 2024–2025: 275'000 Franken pro Jahr 2026–2122: 550'000 Franken pro Jahr</p>
<p>13.5 Öffentlicher Verkehr Die Einwohnergemeinden Baden und Turgi sind mit dem öffentlichen Verkehr bereits sehr gut miteinander verbunden, so dass kein unmittelbarer Handlungsbedarf besteht.</p>	<p>Mehrere Parteien fordern eine Busverbindung zum Bahnhof Turgi (Antrag):</p> <ul style="list-style-type: none"> • «Eine direkte Busverbindung über den Kappelerhof an den Bahnhof Turgi sehen wir als zwingend an. So könnte beispielsweise der Bus Nr. 4. nach Turgi weitergezogen werden. Allerspätestens, wenn Schulstandorte in Turgi realisiert werden, würde das aktuell. -> Antrag: Wir bitten deshalb darum, den Wortlaut für diesen Absatz zu ändern.» • «Wir empfehlen deshalb, das Zentrum von Turgi besser anzubinden, sowie kleinere Intervalle für den Bus der Linie 1 auch ausserhalb der Kernzeiten.» <p>Auch beim Fuss- und Veloverkehr «sollten bessere Verbindungen geprüft und ausgebaut werden».</p>	<p>Antrag (bzgl. Bus) angenommen</p> <p>Umformulierung: «Die Einwohnergemeinden Baden und Turgi sind mit dem öffentlichen Verkehr bereits sehr gut miteinander verbunden. Mittelfristig wird zudem eine Anbindung des Bahnhofs Turgi an die Regionalen Verkehrsbetriebe Baden-Wettingen RVBW geprüft.»</p>
<p>14.2 Gemeindeverträge und Versicherungen Die Einwohnergemeinden Baden und Turgi prüfen die bestehenden Gemeinde-, Bank- und Versicherungsverträge</p>	<p>Ergänzungsantrag:</p> <p>Diese Bestimmung sollte noch eine Regelung enthalten, dass die Verträge zwischen Baden und Turgi per 31. Dezember 2023 aufgelöst sind. Zudem sollten die wichtigsten Mitgliedschaften und Verträge im Anhang zum Fusionsvertrag aufgeführt sein.</p>	<p>Antrag abgelehnt</p> <p>Begründung: Mit der Fusion enden die Verträge automatisch, weil die Vertragsparteien aufgelöst werden. Wenn Turgi zu Baden wird, würde Baden mit sich selbst Verträge haben, was nicht möglich ist.</p>



Fusionsvertrag V1	Anträge und Fragen	Beschlüsse und Antworten
<p>und passen diese in gegenseitiger Absprache auf den Zeitpunkt der Inkraftsetzung dieses Vertrages entsprechend an. Dabei sind Verträge bei Bedarf möglichst auf den 31. Dezember 2023 zu künden.</p>		<p>Änderung: Ziffer neu 14.3 (siehe unten)</p>
	<p>Ergänzungsantrag:</p> <p>«Hängige Geschäfte «1 Die Stadt Baden führt nach dem Zusammenschluss die hängigen Geschäfte der Einwohnergemeinde Turgi weiter. 2 Die Behörden der Einwohnergemeinde Turgi legen den Behörden der Stadt Baden per [Datum] ein Verzeichnis mit den hängigen Geschäften der Einwohnergemeinde Turgi vor. Sie übergeben sämtliche Akten am 1. Januar 2024 der Stadt Baden zur Weiterbearbeitung.»</p>	<p>Antrag teilweise angenommen:</p> <p>Ergänzung: «14.2 Akten Die Einwohnergemeinde Turgi übergibt bis zum 31. Dezember 2023 sämtliche Akten bzw. Geschäfte der Stadt Baden zur Weiterbearbeitung.»</p>
<p>14.3 Ausgaben und Investitionen Ausgaben und Investitionen mit entsprechenden Folgekosten sowie Desinvestitionen sind mit dem Fusionspartner abzusprechen. Dabei sind die bestehenden Finanzkompetenzen einzuhalten.</p>	<p>Fragen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Welchen Einfluss hat die Gemeindefusion auf die Finanzflüsse in und aus dem kantonalen Finanzausgleich? 2. Welche Kosten resp. Investitionen sind aufgrund der Gemeindefusion zu erwarten? 3. Wie werden die Kosten aus der Gemeindefusion gedeckt (z.B. Beiträge vom Kanton)? 4. Welche weiteren finanziellen Auswirkungen aufgrund der Gemeindefusion sind zu beachten? 5. Welches sind die finanziellen Folgen des Projekts Landstrasse in Turgi für Baden? Wurde dieses Projekt (Anteil Turgi von knapp 9 Mio.) gemäss 14.3. mit Baden abgesprochen? 6. Wenn Turgi vor der Fusion noch mehr Ausgaben beschliesst, wie reagiert Baden darauf? 	<p>Antworten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Keinen (siehe Finanzbericht 1). Baden zahlt genau so viel weniger ein, wie Turgi erhält (2021: 718'000 Fr.). 2. Die Kosten sind in der «Aktualisierung der Fazite des Berichts der OBТ AG und Schlussfolgerungen der Projektsteuerung» dargelegt, die Investitionen in den Finanzplänen. Der Investitionsbedarf ergibt sich unabhängig von einer allfälligen Fusion. 3. Siehe «Aktualisierung der Fazite des Berichts der OBТ AG und Schlussfolgerungen der Projektsteuerung»: Der Kanton zahlt Beiträge von insgesamt über 4.3 Mio. Franken. 4. Durch die Senkung des Steuerfusses in Turgi auf das Badener Niveau ergeben sich rein rechnerisch Steuermindererträge. Nicht quantifiziert werden können die zu erwartenden dynamischen Effekte durch den tieferen Steuerfuss, welche diese Mindererträge kompensieren können. 5. Dieses Projekt ist bereits beschlossen und würde auch ohne Fusion umgesetzt.



Fusionsvertrag V1	Anträge und Fragen	Beschlüsse und Antworten
		<p>6. Gemäss Ziffer 14.4 sind Ausgaben und Investitionen mit dem Fusionspartner abzusprechen und die bestehenden Finanzkompetenzen einzuhalten.</p>
<p>14.5. Budget 2024 und Steuerfuss 2024 Das Budget und der Steuerfuss 2024 für die neu gebildete Einwohnergemeinde Baden werden durch den Einwohnerrat Baden beschlossen. Eine allenfalls anschliessende Referendumsabstimmung wird in der Einwohnergemeinde Baden und in der Einwohnergemeinde Turgi an der Urne durchgeführt. Dabei steht den Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Turgi das gleiche Stimmrecht zu wie jenen in der Einwohnergemeinde Baden. Die Stimmen der Einwohnergemeinden Baden und Turgi werden zusammengezählt. Das Budget für die Ortsbürgergemeinde Baden wird im 4. Quartal 2023 durch die Stimmberechtigten der Ortsbürgergemeinde Baden festgelegt.</p>	<p>Änderungsantrag: Es ist störend, dass das Budget nur in Baden beschlossen werden soll. Der Einwohnerrat ist dann noch nicht mit Mitgliedern aus Turgi besetzt. Für diesem speziellen Fall sollte statt eines fakultativen Referendums ein obligatorisches Referendum stipuliert werden, damit auch Turgi eine Mitsprachemöglichkeit hat, auch wenn für Baden der Steuerfuss gleichbleiben sollte.</p>	<p>Antrag abgelehnt Begründung: Der Kanton Aargau (Gemeindeabteilung) hat den Vertrag geprüft und diese Bestimmung für gut befunden.</p>
<p>14.6 Übernahmebilanz</p>	<p>Änderungsantrag:</p>	<p>Antrag abgelehnt (Begründung siehe bei 14.5)</p>



Fusionsvertrag V1	Anträge und Fragen	Beschlüsse und Antworten
<p>Per 31. Dezember 2023 ist eine Übernahmebilanz zu erstellen, die nach der Prüfung durch die Finanzkommission sowie durch die Revisionsstelle der neu gebildeten Einwohnergemeinde Baden bis am 30. Juni 2024 vom Stadtrat Baden zu genehmigen ist.</p>	<p>Aus demselben Grund (siehe 14.5) sollte die Übernahmebilanz durch den Einwohnerrat, nicht nur durch den Stadtrat beschlossen werden, damit auch Vertreter aus Turgi zustimmen können.</p>	
<p>15 Schlussbestimmungen</p>	<p>Ergänzungsantrag: «15.5 Kostenteiler Die Kosten, die im Zusammenhang mit dem Vollzug dieses Vertrags anfallen, werden durch die Stadt Baden und die Einwohnergemeinde Turgi Variante 1: im Verhältnis ihrer Anzahl Einwohnerinnen und Einwohner bezahlt. Variante 2: je zur Hälfte bezahlt.»</p>	<p>Antrag teilweise angenommen Ergänzung «14.8 Kostenteiler Die Kosten, die im Zusammenhang mit dem Vollzug dieses Vertrags zwischen dem 12. März 2023 und dem 31. Dezember 2023 anfallen, werden im gewohnten Verhältnis verrechnet. Dabei übernimmt die Einwohnergemeinde Baden 3/4, jene von Turgi 1/4 der Kosten.»</p>
	<p>Ergänzungsantrag: «Anhänge a. Kartografische Darstellung der erweiterten Gemeinde b. Liste der bestehenden Erlasse und Reglemente der Stadt Baden und der EWG Turgi c. Bilanzen der Stadt Baden und der EWG Turgi d. Aufstellung über die Mitgliedschaften in und Beteiligungen an öffentlich-rechtlichen (Zweckverband, Anstalt) und privatrechtlichen Organisationen (AG, Stiftungen etc.) e. Aufstellung über die wichtigsten Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge f. Finanzplan über die anstehenden Investitionen in den nächsten 10 Jahren»</p>	<p>Antrag abgelehnt Begründung: Wie andere Fusionsverträge zeigen, sind solche Anhänge nicht üblich. Zudem bescheinigte der Kanton (Gemeindeabteilung) in seiner Vorprüfung Vollständigkeit. Alle erwähnten Dokumente sind öffentlich zugänglich und werden zum Teil in der Aktenauflage vor dem GV/ER-Beschluss berücksichtigt.</p>